

Bericht

der

ständerräthlichen Commission über den Rekurs von A. Millot
in Zürich gegen den Bundesrathsbeschluss vom 31. De-
zember 1873, betreffend Vollziehung eines französischen
Civilurtheiles.

(Vom 15. Juni 1874.)

Tit.!

Seit Jahren hatten die Herren Gaillard aîné, Petit et Halbon in La Ferté sous Jouarre bei A. Millot in Zürich eine Niederlage von Mühlsteinen gehalten, welcher die Agentur des genannten Hauses in Zürich führte.

Herr A. Millot ist französischer Bürger, hinwieder seit circa 20 Jahren als Niedergelassener in Zürich wohnhaft.

In Folge eingetretener Differenzen erhoben die Herren Gaillard aîné, Petit et Halbon gegen denselben eine Forderungsklage vor dem Handelsgerichte in Meaux.

Der Art. 15 des französischen Code civil gestattet nämlich, daß ein Franzose wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche dieser im Auslande eingegangen hat, vor dem französischen Richter belangt werden könne.

Der Artikel 15 lautet:

„Un Français pourra être traduit devant un tribunal de France pour des obligations par lui contractées en pays étranger, même avec un étranger.“

Herr Millot erhob nun vor dem französischen Gerichte die Einrede der Incompetenz und ließ sich zu deren Begründung vor dem Gerichte selbst vertreten, indem er seine Eigenschaft als schweizerischer Niedergelassener geltend machte, auf welchen das französische Gesetz um so weniger anwendbar gemacht werden könne, als in dem zwischen Frankreich und der Schweiz abgeschlossenen Staatsvertrage betreffend den Gerichtsstand in Civilsachen ausdrücklich für persönliche Klagen der Richter des Wohnortes als der allein zuständige vorgesehen sei.

Diese Einrede wurde jedoch von beiden Instanzen verworfen, und das Handelsgericht in Meaux verurtheilte hierauf den Rekurrenten, ungeachtet seiner Protestation, durch Contumaz-Urtheil vom 10. Mai 1872, zur Bezahlung einer Summe von Fr. 6345 — nebst Zinsen — an die Kläger.

Diese wollten das Urtheil in Zürich nun vollziehen lassen und erhoben gegen Millot den Rechtstrib.

Der Bezirksgerichtspräsident von Zürich gestattete jedoch dem Angeforderten die Rechtsöffnung, indem er das Urtheil nicht als ein exekutorisches betrachtete, und die Civil-Abtheilung des zürcherischen Obergerichtes hielt diese Verfügung gegenüber einem dagegen ergriffenen Rekurse aufrecht —, wesentlich von folgender Anschauung geleitet:

1. Gemäß Art. 17, Ziff. 1 des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 15. Mai 1869 könne die Vollziehung eines von französischen Gerichten gefällten Urtheils dann verweigert werden, wenn es von einer inkompetenten Behörde gefällt worden sei.

2. Gemäß Art. 1 dieses Vertrages sei für alle persönlichen Ansprachen prinzipiell der Gerichtsstand des Wohnortes, als derjenige des natürlichen Richters, statuirt.

Allerdings sei in diesem Artikel, wörtlich genommen, nur die Rede von Streitigkeiten zwischen Franzosen und Schweizern und umgekehrt. Diese Ausdrucksweise müsse nun aber mehr als eine etwas ungenaue aufgefaßt werden, als daß darin ausdrücklich eine Beschränkung auf die schweizerischen Bürger erblickt werden könne. Es seien daher offenbar unter dem Ausdrucke „Schweizer“

überhaupt die Angehörigen der schweizerischen Bevölkerung (also mit Inbegriff der in der Schweiz niedergelassenen Franzosen und allfällig anderer Fremden) verstanden.

3. Angenommen aber, es sei der citirte Art. 1 wörtlich anzufassen und demnach anzunehmen, es habe Frankreich nur in Bezug auf solche persönliche Klagen, welche französische Bürger gegen Schweizerbürger anheben wollen, den Gerichtsstand des Wohnortes als den zuständigen vertraglich anerkannt, so habe sich die Schweiz hinwieder doch nirgends ausdrücklich verpflichtet, Urtheile französischer Gerichte, welche gegen in der Schweiz niedergelassene Franzosen erlassen würden, unbedingt zu vollziehen.

In dieser Hinsicht sei ihre Souveränität daher eine vertraglich unbeschränkte und daher nach Art. 17, Ziff. 1 des Vertrages die Verweigerung des Vollzuges immerhin dann gerechtfertigt, wenn das Urtheil nach dem Gesetze der Vollziehungsakten als ein inkompetent erlassenes sich darstelle. Dieses sei nun aber in concreto der Fall, da das zürcherische Civilprozeßgesetz (§§ 1 und 292) für alle persönlichen Klagen den Gerichtsstand des Wohnortes als verbindlich aufstelle und den Vollzug eines auswärtigen Urtheils nur dann gestatte, wenn dasselbe (Staatsverträge vorbehalten) nicht mit dem Inhalte der zürcherischen Gesetzgebung in Widerspruch trete.

Gegen diese Verfügung des zürcherischen Obergerichtes (dessen Anschauung sich auch die Regierung des Kantons Zürich anschloß) rekurrirten die Herren Gaillard, Petit et Halbon an den Bundesrath, welcher dieselbe als mit dem mehrerwähnten Staatsvertrag in Widerspruch stehend aufhob, und gegen diesen Beschluß rekurrirt nun wieder Herr A. Millot an die Bundesversammlung, wesentlich auf die eben berührte Anschauung gestützt.

Ihre Kommission kann dieselbe jedoch nicht als stichhaltig erachten.

Die Gründe, von welchen sie hiebei geleitet wird, lassen sich in Folgendem zusammenfassen:

1) Wenn vorab der Art. 1 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1869 von Streitigkeiten zwischen Franzosen und „Schweizern“ spricht, deren persönliche Ansprüche vor dem Richter des Wohnortes ausgetragen werden sollen, so ist diese auf die Nationalität des Angesprochenen bezügliche Beschränkung nicht etwa eine zufällige, auf einer Ungenauigkeit des Ausdruckes beruhende, sondern eine von den Kontrahenten absichtlich gewollte und ausdrücklich vereinbarte.

Aus den dem Bundesrathe erstatteten Berichten des schweizerischen Gesandten in Paris, welcher diesen Vertrag unterhandelt hat, geht dieses auf das Unzweifelhafteste hervor.

Anknüpfend an einen gerade zu jener Zeit obschwebenden Konfliktfall (in Sachen des Franzosen Jos. Schwob in Chaux-de-Fonds, Bundesblatt 1869, Band I, Seite 959) wurde vom schweizerischen Gesandten zwar die Ausdehnung des persönlichen Gerichtsstandes auf die in der Schweiz niedergelassenen Angehörigen französischer Nation angestrebt, aber von den französischen Vertretern ausdrücklich und mit einer solchen Entschiedenheit abgelehnt, daß hievon sogar das Zustandekommen des Vertrages überhaupt abhängig gemacht wurde.

Man hielt bei diesen Unterhandlungen Seitens der französischen Regierung unbedingt daran fest, daß der Art. 15 des Code civil unter allen Umständen durch den Vertrag unberührt bleiben müsse, und daß es auch durchaus unstatthaft wäre, denselben durch einen Staatsvertrag außer Kraft zu setzen.

2) Dieses vorausgesetzt, kann es sich im Weitern nur noch fragen, ob die Schweiz sich durch den Staatsvertrag von 1869 auch verpflichtet habe, Urtheilen, welche gegen, in der Schweiz niedergelassene, Franzosen erlassen würden, unbedingt die Vollziehung zu gewähren, oder ob sie, resp. die einzelnen Kantone in diesem Punkte noch freie Hand haben.

Man kann nun allerdings einwenden, daß dieses in Art. 1 des Vertrages nicht gerade ausdrücklich gesagt und darin gewissermaßen die Frage offen gelassen worden sei.

Der Art. 1 sagt mehr nicht als:

„In Streitigkeiten zwischen Schweizern und Franzosen oder „zwischen Franzosen und Schweizern über bewegliche Sachen und „persönliche Ansprüche ist der Kläger verpflichtet, seine Klage bei „dem natürlichen Richter des Beklagten anhängig zu machen.“

Er sagt im Weitern nicht, daß sich die kontrahirenden Staaten den Vollzug anderer Urtheile als derjenigen des natürlichen Richters des Beklagten, bei welchen dieser ein in der Schweiz niedergelassener Franzose sei, — und vice versa, gegenseitig zusichern und daß sie hierin ihre Souveränitätsrechte ausdrücklich beschränken.

Nichtsdestoweniger muß aber dieses letztere sowohl nach dem Sinne und der Meinung, welche bei Abschluß des Vertrages gewaltet haben, als nach der ganzen Anlage und dem weitern Inhalte der Art. 2, 15, 16 und 17 desselben zugegeben werden.

Was die Meinung der Kontrahenten anbetrifft, so spricht sich darüber die bezügliche bundesrätliche Botschaft vom 28. Mai 1869 (Bundesblatt 1860, II, Seite 485 und 486) so unzweideutig aus, daß ein vernünftiger Zweifel, wie die vorberathende Behörde den Vertrag verstanden, und daß die Schweiz nach ihrer Auffassung an Frankreich die heimatliche Gerichtsbarkeit über die in ihrem Gebiete wohnenden Franzosen zugestanden habe und vice versa zugestanden erhielt — nicht bestehen kann.

Die ständerätliche Kommission, welche den Vertrag begutachtete, hatte gegen diese Auffassung nichts zu erinnern, und es wurde der Vertrag von der Bundesversammlung ohne weitem Vorbehalt ratifizirt. Die vom Bundesrathe explicite mitgetheilte Auffassung muß also auch als diejenige der ratifizirenden Behörde betrachtet werden.

Aber auch der Charakter und die ganze Anlage des Staatsvertrages sprechen für diese Auffassung.

In seinem ersten Abschnitte werden die einzelnen Gerichtsstände bei persönlichen, dinglichen, Erbs-, Konkurs-Klagen gegenseitig festgestellt und circumscribirt.

Sodann geben sich die Kontrahenten in dem folgenden, die „Vollziehung der Urtheile“ betitelten Abschnitte in Art. 15 die formelle Zusicherung, die von den Gerichten der kontrahirenden Staaten ausgefüllten Urtheile zu vollziehen, unter dem einzigen Vorbehalte der im folgenden Art. 16 enthaltenen Voraussetzungen.

Die Voraussetzungen dieses Art. 16 beziehen sich aber lediglich auf die formelle Ausstattung, resp. Beglaubigung u. s. w. der Urtheile, und keineswegs auf die formale Kompetenz des urtheilenden Gerichtes im gegebenen Falle.

Allerdings gestattet dann noch ein nachfolgender Artikel (17, Ziffer 1) die Verweigerung des Vollzuges in dem Falle, „wenn der „Entscheid von einer inkompetenten Behörde gefällt worden“ sei.

Darunter kann aber vernünftiger Weise nur der Fall verstanden sein, wenn ein Urtheil im Widerspruch mit den, durch den Staatsvertrag selbst festgesetzten Grenzen der Kompetenz gefällt worden wäre. Sind dagegen diese Beschränkungen ihrer Jurisdiktion, welche sich die Kontrahenten gegenseitig vertragsmäßig auferlegt haben, innegehalten, so kann es nicht die Meinung des Vertrages sein, in jedem einzelnen Falle, in der Schweiz speziell durch jede Kantonsregierung,

wieder untersuchen zu lassen, ob diese Beschränkungen im Vertrage selbst auch richtig gezogen worden seien und ob der eine und andere der kontrahirenden Staaten von der ihm außerhalb dieser Grenzen verbliebenen Freiheit einen, mit den Anschauungen des um den Vollzug angesprochenen Landes in Uebereinstimmung stehenden, Gebrauch gemacht habe.

Auf diese Anschauungen gestützt, stellt Ihre Kommission daher einstimmig den Antrag,*) den Rekurs als unbegründet zu erklären.

Bern, den 15. Juni 1874.

Namens der ständeräthlichen Kommission,

Der Berichterstatter:

Hoffmann.

*) Vom Ständerath angenommen am 17. Juni; der Nationalrath stimmte am 24. gl. Mts. zu.



Bericht

des

schweiz. Konsuls in Havre (Hrn. Emil Wanner von Nidau),
über das Jahr 1873.

(Vom 16. Mai 1874.)

An den hohen schweiz. Bundesrath.

Das verflossene Jahr ist in Bezug auf die Geschäfte noch ziemlich kläglich gewesen. Unzureichende Ernten, welche Frankreich zur Korneinfuhr veranlaßten (für Fr. 205,635,000 Getreide und Mehl und für nahezu 16 Millionen Franken Reis), sowie die Ungewißheit über die Zukunft des Handels, dem immerfort noch neue Steuern und veränderte Abgaben auferlegt werden, der beständige Streit unter den Parteien, welche sich die Herrschaft streitig machen, die ungeheure Theuerung der Lebensmittel und besonders einiger Artikel, wie Kaffec — das sind nach meinem Dafürhalten die Hauptursachen des allgemein verbreiteten Unbehagens; denn Dank dem für die Banknoten eingeführten Zwangskurse ist der Werth des Geldes nicht so gestiegen, wie wir es in andern Ländern, z. B. England, erlebt haben.

Der Disconto der französischen Bank hat zwischen 5 und 7⁰/₀ geschwankt, hat aber letztgenannten Kurs nur vom 8. bis zum 20. November behauptet, um alsdann auf 6⁰/₀ und vom 28. November an auf 5⁰/₀ zurückzugehen, bei welchem er ungefähr 9¹/₂ Monate stehen geblieben ist. Da die französische Bank ihre

Bericht der ständeräthlichen Commission über den Rekurs von A. Millot in Zürich gegen den Bundesrathsbeschluss vom 31.Dezember 1873, betreffend Vollziehung eines französischen Civilurtheiles. (Vom 15. Juni 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.07.1874
Date	
Data	
Seite	495-501
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 249

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.